



EGE e. V. – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel

Herrn
XXXXX
Kreisverwaltung Düren
Untere Landschaftsbehörde
Bismarckstr. 16

52351 Düren

Bad Münstereifel, den 26.11.2012

Erweiterung der Firma XXXXX in XXXXX

Sehr geehrter Herr XXXXX,

die Firma XXXXXX in XXXXX bereitet die Erweiterung ihres Firmengeländes vor. Das Gutachterbüro R. hat sich bereits mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens befasst und die EGE hierzu um eine Meinungsäußerung gebeten.

Es soll eine neue Maschinenhalle errichtet werden und zwar in den örtlichen Steinkauz-lebensraum hinein. Für diese Halle würden 4.560 m² (!) Grünland bzw. Obstwiese unmittelbar beansprucht und der Nussbaum, in dem der Steinkauz brütet, gefällt werden. Das Bauvorhaben würde einen so beträchtlichen Teil des Nahrungshabitates beanspruchen, dass mit einer Aufgabe des Vorkommens zu rechnen wäre.

Zudem grenzt das Bauvorhaben an einen Geschützten Landschaftsbestandteil (die ehemalige Bahntrasse) oder würde Flächen beanspruchen, die im Vorentwurf des Landschaftsplanes XXXXX als LB (LB XXXXX) dargestellt sind. Der Fall ist tatsächlich sehr ernst und anders als letztthin bei dem Fall in Huchem-Stammeln in der Gemeinde Niederzier nicht so leicht zu lösen.

Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine Betriebserweiterung, sofern die bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dabei ist auch zu beachten, dass sich das Plangebiet im Außenbereich befindet und das Vorhaben baurechtlich nicht privilegiert ist. Auch haben wir Zweifel, ob es für die Firma nicht doch standörtliche Alternativen gibt, zumal das derzeitige Betriebsgelände noch potentielle Erweiterungsflächen aufzuweisen scheint und die Firma am Ort über weiteres Grundeigentum verfügt, das als Standort in Frage kommen könnte. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass der Steinkauz nicht die einzige Art ist, die vom Bauvorhaben betroffen ist und eine Realisierung der Planung in die zentrale Grünlandfläche hinein auch von großen Teilen der ortsansässigen Bevölkerung kritisch gesehen wird.

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.

European Group of Experts on Ecology, Genetics and Conservation

www.ege-eulen.de – Breitestr. 6 – D-53902 Bad Münstereifel – Telefon 022 57-95 88 66 – egeeulen@t-online.de

Spendenkonto: Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 41 108-501

Sollte sich wider Erwarten letztendlich herausstellen, dass mögliche Alternativen aus objektiven nachvollziehbaren Gründen nicht verwirklicht werden können und das Bauvorhaben nur an der vom Bauherrn gewünschten Stelle realisiert werden kann, wären zunächst die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Unter diesen Umständen wären vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung des Steinkauzlebensraumes erforderlich. Diese müssten nachgewiesenermaßen vor Beginn der Bauarbeiten ihre Funktion erfüllen.

Die vom Gutachterbüro R. vorgesehenen Maßnahmen erfüllen die Anforderungen an einen solchen vorgezogenen Ausgleich nicht. Vielmehr erweisen sich die Maßnahmen bei näherem Hinsehen als Scheinausgleich. Das Büro plant nämlich lediglich das Anbringen von drei Steinkauzröhren, die Anpflanzung von drei Bäumen und die Beweidung von jetzt als Wiese genutzter Flächen.

Dazu ist zu sagen, dass

- zwei der geplanten Alternativstandorte für Steinkauzröhren ungeeignet sind. Der eine liegt zu nahe an einem Spielplatz, der andere außerhalb geeigneter Nahrungshabitate.
- als Kompensation für den Ersatz des alten Nussbaumes drei neue „Bäumchen“ gewiss unzureichend sind.
- die Flächen, die künftig beweidet werden sollen, sich bereits heute als für den Steinkauz geeignet darstellen. Die Flächen sind bisher stets regelmäßig gemäht oder beweidet worden. Sie sind im Vorentwurf des Landschaftsplanes als LB dargestellt. Insoweit stellen die vom Gutachterbüro vorgeschlagenen Maßnahmen keine Verbesserung dar.

Sofern hier überhaupt gebaut werden darf und im vorliegenden Fall mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote vermieden werden kann, müssen diese Maßnahmen doch um einiges aufwändiger sein und nicht nur auf die Schaffung eines neuen Brutplatzes, sondern insbesondere auf die Entwicklung neuer Nahrungshabitate an der Peripherie des jetzigen Steinkauzvorkommens gerichtet sein. Auf diese Weise könnte das Steinkauzvorkommen gewissermaßen etwas verlagert, aber im Dorf erhalten werden. Der limitierende Faktor ist ja keineswegs nur ein geeigneter Brutplatz, sondern auch ein Mangel an Grünland. Ackerflächen, die sich als Grünland entwickeln ließen, sind im Nahbereich vorhanden und vermutlich auch im Eigentum des Bauherrn.

Die vom Gutachterbüro dargestellten Maßnahmen sind jedenfalls bezogen auf den Schutz des Steinkauzes und überdies im Hinblick auf die Kompensation der übrigen Aspekte von Naturhaushalt und Landschaftsbild unzureichend.

Es ist uns wichtig, Sie über diesen Sachstand und unsere Einschätzung zu informieren. Wir lehnen es ab, mit Gutachterbüros an Lösungen zu arbeiten, an denen die untere Naturschutzbehörde nicht beteiligt ist. Insofern würden wir das Gutachterbüro an Sie verweisen. Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Geschäftsführer